

Gutachten und Antrag

des Gemeinderates betreffend

Revision der Gemeindeordnung

Urnenabstimmung vom 10. Mai 1964

Werte Mitbürger,

Im Jahre 1948 ist ein neues kantonales Organisationsgesetz in Kraft getreten. Durch dieses sind einige Bestimmungen unserer Gemeindeordnung vom 22. Oktober 1933 überholt worden oder stehen mit dem heutigen kantonalen Recht im Widerspruch. Der Gemeinderat hat deshalb bereits zweimal eine Revision der Gemeindeordnung im Sinne einer Anpassung an das geltende Organisationsgesetz vorgeschlagen. Die bisherigen Vorlagen vom 20. Juni 1948 und 23. Juni 1957 haben bei der Bürgerschaft keine Zustimmung gefunden. Die Ursache der Verwerfung dieser Entwürfe muss unter anderem in den Bestrebungen zur Schaffung einer ausserordentlichen Gemeinde-Organisation (Einführung eines Gemeinde-Parlamentes) gesucht werden. In einem einlässlichen Gutachten vom 6. Juni 1963 wurden Sie über den Gang der bisherigen Bemühungen, eine mit dem heutigen Organisationsgesetz übereinstimmende Gemeindeordnung zu erhalten, aufgeklärt. Dabei wurde der Standpunkt des Gemeinderates auf Beibehaltung der bisherigen bewährten Ordnung näher geschildert und den Befürwortern einer ausserordentlichen Gemeindeorganisation Gelegenheit geboten, ihre Beweggründe darzulegen. Durch Urnenabstimmung vom 7. Juli 1963 hat die Bürgerschaft eindeutig mit 632 Ja gegen 1 224 Nein die Schaffung einer ausserordentlichen Gemeindeorganisation abgelehnt.

Der Gemeinderat hat in Beachtung dieses klaren Entscheides einen neuen Entwurf für eine Gemeindeordnung ausgearbeitet. Er konnte sich dabei an die bisherigen Vorlagen anlehnen. Die im Zusammenhang mit den Abstimmungen von 1948 und 1957 laut gewordenen Begehren sind in der neuen Vorlage grösstenteils berücksichtigt worden. Der neue Entwurf wurde den politischen Parteien zur Meinungsäusserung vorgelegt. Auf deren wenige Abänderungsanträge ist der Gemeinderat eingetreten. Wir glauben deshalb, Ihnen heute einen Vorschlag zu unterbreiten, der unseren Verhältnissen gerecht wird und die Voraussetzungen für eine zeitgemässe Gemeindeverwaltung sowie einen reibungslosen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte schafft.

Bei der vorgeschlagenen Revision wurde wiederum darauf verzichtet, die Gemeindeordnung mit Vorschriften zu belasten, die bereits im Organisationsgesetz klar und allgemeinverbindlich enthalten sind.

Die vorgeschlagenen Kreditkompetenzen der Behörde sind den derzeitigen Geldwertverhältnissen einigermaßen angepasst worden. Nach der alten Gemeindeordnung stand dem Gemeinderat für die Beschlussfassung über Bau und Korrektion von Gemeindestrassen, Nebentrassen und öffentlichen Fusswegen, sowie über die Erweiterung des Kanalisationsnetzes und der Wasserversorgung eine Ausgabenbefugnis bis Fr. 50 000.— und für ausserordentliche Bedürfnisse bzw. Anschaffungen eine solche von Fr. 10 000.— im Einzelfalle zu. Durch Beschluss der Vorgemeinde vom 5. April 1960 sind die letztgenannten Kreditbefugnisse auf Fr. 15 000.— für den einzelnen Fall, insgesamt jährlich begrenzt auf Fr. 50 000.—, erhöht worden. Ausserdem wurde der Gemeinderat zum Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften bis zu einem Kaufpreis bzw. Tauschwert von Fr. 70 000.— für den Einzelfall ermächtigt. Hinsichtlich der technischen Betriebe (Gas- und Elektrizitätswerk) stehen dem Gemeinderat, gestützt auf verschiedene Bürgerversammlungsbeschlüsse, sozusagen unbeschränkte Vollmachten zu. Um eine klare Regelung zu erhalten, wird für die bauliche und betriebliche Erweiterung — soweit nicht im ordentlichen Budget enthalten — eine jährliche Kreditbeschränkung auf Fr. 100 000.— vorgeschlagen. Bei einem Vergleich der Kaufkraft des Frankens von 1933 (100 %) und heute (205 %) bewegen sich die von der Behörde vorge-

schlagenen Erhöhungen der Kreditkompetenzen zweifellos in einem bescheidenen Rahmen. Mit Rücksicht auf die heutigen Liegenschaftspreise ist eine Beibehaltung der derzeitigen Kreditlimite für Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften von Fr. 70 000.— nicht zweckmässig. Mit einem derart beschränkten Betrage können heute nur mehr kleinere Grundstücke erworben werden. Es liegt aber im Interesse der Gemeinde, der Behörde die Möglichkeit zu geben, nötigenfalls sich auch bedeutendere Grundstücke rasch sichern zu können. Die Einholung eines Kredites von der Bürgerschaft sollte eine Ausnahme bilden und wirklich nur für grössere Käufe vorbehalten bleiben. Erfahrungsgemäss hemmt das Genehmigungsverfahren durch die Urne die Handlungsfähigkeit der Behörde. Gute Kaufabschlüsse sind gerade deswegen schon dahingefallen.

Der heutige Entwurf für eine neue Gemeindeordnung entspricht den derzeitigen Verhältnissen und Bedürfnissen. Er erfüllt die Anforderungen des geltenden Organisationsgesetzes und ist durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen geprüft worden. Dieses hat die Bereitschaft erklärt, die vorgeschlagene Gemeindeordnung nach Annahme durch die Bürgerschaft dem Regierungsrat zur Genehmigung zu empfehlen.

Werte Mitbürger,

Nachdem das kantonale Organisationsgesetz seit über 15 Jahren in Kraft steht, ist es dringend erwünscht, die notwendigen Anpassungen endlich vorzunehmen. Die vorliegende revidierte Gemeindeordnung ist das Ergebnis einlässlicher Beratungen in der Behörde und mit den politischen Parteien. Die einzelnen Bestimmungen sind wohl abgewogen und sichern ein klares Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Behörde bzw. Verwaltung. Wir sind überzeugt, dass die Ihnen vorgeschlagene Ordnung, unter Wahrung des Mitspracherechtes der Bürgerschaft in allen wichtigeren Fragen, dem Gemeinderat die notwendige Beweglichkeit gibt und eine speditiv Behandlung der Verwaltungsgeschäfte garantiert. Auf jeden Fall dürfte sie in der Lage sein, die Zeitspanne zu überbrücken, bis sich durch ein weiteres Anwachsen der Bevölkerung die Schaffung einer ausserordentlichen Gemeindeorganisation rechtfertigen wird.

Wir beantragen Ihnen deshalb, der vorliegenden revidierten Gemeindeordnung zuzustimmen.

Wil, 8. April 1964

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindammann:

A. Löhner

Der Gemeinderatsschreiber:

H. Huber

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil

vom 10. Mai 1964

In Vollzug des Bürgerversammlungsbeschlusses vom 18. Oktober 1931 und in Anwendung von Art. 26 des Organisationsgesetzes vom 29. Dezember 1947 erlässt die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Wil folgende Gemeindeordnung:

Gemeinde-
ordnung

I. Allgemeines

Art. 1

Die Stadt Wil bildet eine Politische Gemeinde im Sinne von Art. 1 des Organisationsgesetzes.

Gemeinde-
gebiet

Das Gemeindegebiet umfasst gegenwärtig eine Fläche von 759,1 ha.

Art. 2

Die Organisation der Gemeinde wird durch die Gesetzgebung geregelt.

Inhalt der
Gemeinde-
ordnung

Die Bürgerschaft erlässt in der Gemeindeordnung die ihr im Rahmen der Gesetzgebung zustehenden organisatorischen Vorschriften.

Art. 3

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Gemeinde-
Aufgaben

Sie betreibt ausserdem:

- a) die Wasserversorgung
- b) das Gas- und Elektrizitätswerk
- c) die Kanalisationsanlage mit zentraler Klär- und Kadaververbrennungsanlage
- d) Industriestammgeleise
- e) ein Gemeindekrankenhaus
- f) die Friedhofgärtnerei
- g) die Pensions- und Sparkasse für ihr Personal aller Verwaltungszweige.

Die Bürgerschaft kann die Übernahme weiterer freiwilliger Aufgaben durch die Gemeinde beschliessen.

II. Die Bürgerschaft

Art. 4

Begriff
Die Bürgerschaft besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten; sie ist das oberste Organ der Politischen Gemeinde.

Sie äussert ihren Willen durch Abstimmung in der Bürgerversammlung oder durch die Urne.

Art. 5

Versammlungsort und -zeit
Ort und Zeit der Bürgerversammlungen werden vom Gemeinderat bestimmt. Sie finden in der Regel an einem Werktag statt.

Besondere Weisungen der Bürgerschaft für einzelne Abstimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 6

Urnenabstimmungen
Die Wahlen und Abstimmungen der Bürgerschaft finden durch die Urne statt. Die Abstimmungsvorlagen (Gutachten und Anträge) sind der Bürgerschaft mindestens 10 Tage vor der Abstimmung zu zustellen.

Art. 7

Zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Voranschlag und den Steuerfuss ist eine Bürgerversammlung einzuberufen.

Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt entgegenstehender Initiativbegehren oder Weisungen der Bürgerschaft befugt, dieser mit den Rechnungsgeschäften auch Bürgerrechtsbestätigungen und ausnahmsweise auch Kreditbegehren bis zum Gesamtbetrag von Fr. 200 000.— zur offenen Abstimmung zu unterbreiten.

Die Bürgerschaft kann über die ihr an der Bürgerversammlung vorgelegten Anträge durch offenes Mehr entscheiden oder deren Erledigung durch eine Urnenabstimmung beschliessen.

Art. 8

Mindestens ein Sechstel der Stimmberechtigten hat das Recht, durch ein Initiativbegehren eine Urnenabstimmung über einen gesetzmässigen, in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallenden Antrag zu verlangen, über den nach der Gemeindeordnung durch die Urne zu entscheiden ist.

Das Begehren kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestellt und in beiden Fällen begründet werden. Die Unterschriftenbogen müssen das Begehren vollständig und übereinstimmend enthalten und innert zwei Monaten nach Anmeldung und Abstempelung beim Gemeindevorstand diesem eingereicht werden.

Der Gemeinderat hat das gültig zustandegekommene Initiativbegehren mit seinem Antrag auf Gutheissung, Ablehnung oder Änderung, so rasch es die Verhältnisse gestatten, spätestens aber innert sechs Monaten, der Bürgerschaft zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Muss die Bürgerschaft über mehr als eine Vorlage über den gleichen Gegenstand entscheiden, so hat der Stimmenteil mit dem Stimmzettel zu erklären, welche Vorlage er annehmen und welche er verwerfen will. Stimmzettel, die mehr als eine Vorlage annehmen, sind ungültig. Jene, die beide Fragen verneinen oder nur eine beantworten, sind gültig. Erreichen weder die verwerfenden, noch die für die

Annahme einer der Vorlagen abgegebenen Stimmen das absolute Mehr, so ist kein Antrag angenommen.

III. Der Gemeinderat

Art. 9

Mitgliederzahl
Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindevorstand und 8 weiteren Mitgliedern.

Art. 10

Besondere Befugnisse
Dem Gemeinderat steht nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der bezüglich der technischen Betriebe ergangenen Gemeindebeschlüsse die gesamte Gemeindeverwaltung zu. Er ist für richtige Aufsicht und Kontrolle verantwortlich.

Neben den ihm durch gesetzliche Bestimmungen zugeschiedenen Befugnissen stehen dem Gemeinderat im besonderen noch folgende zu:

1. die Organisation der Verwaltungsabteilungen;
2. Festsetzung der Gehalte, Tagelder und Entschädigungen der von der Bürgerschaft gewählten Behördenmitglieder und Beamten, unter Vorbehalt des Vorschlagsrechtes der Bürgerschaft;
3. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane;
4. Beschlussfassung über Bau und Korrektur von Gemeindestrassen, Nebenstrassen und öffentlichen Fusswegen sowie über die Erweiterung des Kanalisationsnetzes, sofern die Gemeindebelastung im Einzelfalle den Betrag von Fr. 100 000.— und für sämtliche Bauten und Korrekturen eines Rechnungsjahres zusammen den Betrag von Fr. 800 000.— nicht übersteigt;
5. Übernahme des Unterhaltes bestehender Nebenstrassen und Nebenwege sowie Beschlussfassung über die Aufhebung von Gemeindestrassen und Gemeindegassen, bzw. ihre Rückversetzung in andere Klassen, im Sinne von Art. 17, 51 und 55 des kantonalen Strassengesetzes;

6. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften bis zu einem Kaufpreis bzw. Tauschwert von Fr. 300 000.— für den Einzelfall, aber nicht über Fr. 1 000 000.— pro Rechnungsjahr; bei unentgeltlichem Erwerb ist der Verkehrswert massgebend;

7. Beschlussfassung über

- a) die bauliche und betriebliche Erweiterung der produktiven Gemeindeunternehmen (Wasserversorgung, Elektrizitätswerk, Gaswerk) bis zum Gesamtbetrag von je Fr. 100 000.— pro Rechnungsjahr, soweit nicht im ordentlichen Budget enthalten;
- b) die notwendige Erneuerung der Betriebseinrichtungen und endgültige Aufstellung des Betriebsvoranschlags dieser Unternehmen.

Für andere ausserordentliche unvorhergesehene Bedürfnisse sind dem Gemeinderat im Rahmen seiner Befugnisse folgende Kredite gewährt:

- a) im Einzelfall bis Fr. 15 000.—, im ganzen Rechnungsjahr zusammen höchstens Fr. 50 000.—;
- b) für längstens während zehn Jahren jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 5 000.— und für alle Geschäfte in einem Rechnungsjahr zusammen höchstens Fr. 10 000.—.

Der Gemeinderat ist befugt, die zum Vollzuge des Voranschlags und weiterer Ausgabenbeschlüsse erforderlichen Mittel durch Bankkredite, Darlehen oder Anleihen zu beschaffen.

Art. 11

Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Bedarf die Zuständigkeit der Behörden, Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung abweichend vom Gesetz zu ordnen. Die gesetzlichen Kompetenzen der Bürgerschaft und der Geschäftsprüfungskommission dürfen jedoch nicht geändert werden.

Der Gemeinderat kann seine eigenen Befugnisse nur Kommissionen aus seiner Mitte oder seinen Mitgliedern zur selbständigen Verwaltung übertragen.

Er ist befugt, die Verwaltung von Gemeindeunternehmen, die freiwillige Aufgaben erfüllen, unter Vorbehalt seiner Aufsicht ganz oder teilweise zur selbständigen Besorgung einer Kommission oder einem Beamten ausserhalb seiner Mitte anzuvertrauen.

Die Übertragung selbständiger Befugnisse durch den Gemeinderat erfolgt in einem Reglement, das dem zuständigen Departement zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

IV. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 12

Mitgliederzahl
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.

V. Schlussbestimmung

Art. 13

Die vorstehende Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 22. Oktober 1933; sie tritt nach Annahme durch die Bürgerschaft und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

So von der Bürgerschaft beschlossen durch Urnenabstimmung vom 10. Mai 1964

Namens des Stimmbüros

Der Präsident: Der Protokollführer: